



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 12 | 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

26. Mai 2021

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (APO Bachelor & Master) vom 05.05.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 05.05.2021 die folgende Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 21.05.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz im Fachbereich Gestaltung vom 17. Juni 2020 (Mitteilungsblatt Nr. 15/2020) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichungen von der Art und Dauer/Bearbeitungszeit der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfungs- oder Studienleistung können in besonderen Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss – insbesondere während einer Epidemie – genehmigt werden. Die Abweichungen werden den Studierenden von den Lehrenden in einem angemessenen Zeitraum - in der Regel mindestens zwei Wochen - vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss wird des Weiteren ermächtigt, während Epidemien oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen allgemeine Ausnahmeregelungen zu beschließen.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Klausuren,“ die Worte „Open-Book-Klausuren,“ eingefügt. Am Ende wird folgender Absatz 5 ergänzt:

„(5) Klausuren – soweit nicht in der jeweiligen Fachprüfungsordnung bereits als Regelleistung vorgesehen - können während einer Epidemie oder in anderen begründeten Fällen auch als Open-Book-Klausur durchgeführt werden. Einzelheiten dazu regelt der Prüfungsausschuss.“

3. In § 12 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Behinderung“, die Worte „chronische Erkrankung“, eingefügt.

4. In § 12 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder psychischer oder körperlicher Krankheit/ Behinderung, oder erheblicher familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn Studierende sich in dem betreffenden Fach im Prüfungsverfahren an der Hochschule Mainz befinden oder eine Leistung bereits erbracht haben.“
 - c) Absatz 4 wird durch folgenden Text ersetzt: „Die Anerkennung soll grundsätzlich im ersten Studiensemester nach der Einschreibung erfolgen; dafür haben die Studierenden einen Antrag auf Anerkennung und die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn der prüfenden Stelle vorzulegen. Regelungen über die Bewerbung in ein höheres Fachsemester bleiben unberührt.“
6. In § 23 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Bei konsekutiven Masterstudiengängen kann vom Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zunächst abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass alle im Bachelorstudiengang zu erbringenden ECTS-Punkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erbracht sind, lediglich die Bewertung aussteht. Der Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist dann spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters zu erbringen. Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie (§ 19 Abs. 3 S. 4 HochSchG).“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 05.05.2021

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Mainz
Prof. Olaf Hirschberg